

An
 Verbandsgemeinde Aar-Einrich
 z. Hd. Herr Peter
 Burgstraße 1
 56368 Katzenelnbogen



Telefon: 06486/9179-406
 Fax: 06486/9179-199

765-33-_____
 Aktenzeichen

Eingangsstempel

Anmeldung eines Wild-/ Jagdschadens

- als Eigentümer/in,
 Nutzungsberechtigte/r,
 in Vollmacht des Eigentümers/der Eigentümerin, in Vollmacht des/der Nutzungsberechtigten

Name		Vorname(n)	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon	Fax		E-Mail

Hiermit melde ich folgenden Wildschaden an, der am _____ festgestellt wurde.

Gemarkung	
Flur	Flurstück(e)
Geschädigte Flächen in m ²	Gesamtgröße der geschädigten Grundstücke in m ²
Geschädigte Kulturart	Schadensursache (Wildart)
Art der Schädigung	Geschätzter Schaden in €

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 61 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz zunächst verpflichtet bin, mit dem Ersatzpflichtigen in Wildschadensangelegenheiten den Versuch einer einvernehmlichen Regelung ohne Beteiligung der zuständigen Behörde zu unternehmen.

Spätestens eine Woche nach der Anmeldung werde ich die Verbandsgemeinde Aar-Einrich schriftlich über das Ergebnis des Einigungsversuches unterrichten.

Hinweis für das Verfahren in Wild- und Jagdschadensangelegenheiten (§ 31 LJG, § 61 LJGDVO)

Grundsätzlich hat der Berechtigte den Schadensfall binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder bei Beobachtung mit gehöriger Sorgfalt erhalten hat, bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Behörde anzumelden (§ 34 BJG).

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht innerhalb dieser Frist bei der Behörde anmeldet. Spätestens innerhalb einer Woche nach Anmeldung des Schadens hat der Geschädigte unter Bekanntgabe der geschätzten Schadenshöhe mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war.

Diese Regelung verpflichtet den Geschädigten und den Ersatzpflichtigen, in Wildschadensangelegenheiten zunächst den Versuch einer einvernehmlichen Regelung ohne Beteiligung der zuständigen Behörde zu unternehmen. Der Sinn besteht darin, zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes und zur Beschleunigung der Abwicklung des Schadensfalles Geschädigte und Ersatzpflichtige anzuhalten, sich vor Beginn des Verfahrens zu einigen. Dementsprechend ist die Mitteilung der Nichteinigung dem Geschädigten zwingend vorgegeben worden. Solange der Einigungsversuch und die Mitteilung hierüber nicht stattgefunden haben, besteht also ein Verfahrenshindernis.

Kommt eine einvernehmliche Regelung zwischen beiden Parteien nicht zustande, so beraumt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einen Termin am Schadensort an. Der zuständige Wildschadensschätzer wird zu diesem Termin sofort hinzugezogen. Der Ortstermin beginnt unter der Moderation des Behördenvertreters mit einem weiteren Versuch einer gütlichen Einigung. Spätestens jetzt muss auch der Ersatzpflichtige eine Aussage darüber treffen, welchen Betrag er bereit ist, als Schadensersatz zu leisten. Sofern auch hier keine gütliche Einigung zu erreichen ist, erfolgt im Anschluss daran die Feststellung des Schadens durch den Schätzer.

Der durch den zuständigen Wildschadensschätzer festgestellte Schaden wird durch einen Vorbescheid festgesetzt. Dieser ist mit einer Kostenfestsetzung sowie mit einem Hinweis über die bestehende Klagemöglichkeit versehen. Die für das Vorverfahren zu erhebenden Kosten (Entschädigung für den Wildschadensschätzer, sowie Gebühren und Auslagen der Verwaltung) werden den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens aufgelegt.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift